



NEWSLETTER GROßKUNDEN

DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge / §31 Warnkleidung

„Der Unternehmer hat maschinell angetriebene mehrspurige Fahrzeuge mit geeigneter Warnkleidung für wenigstens einen Versicherten auszurüsten“

Der neue Dienstwagen ihres Mitarbeiters wird ausgeliefert. Seine Frage nach einer Warnweste wird seitens des Autohauses mit „Hatter, Hatter“ beantwortet und damit ist das Thema für Ihren Mitarbeiter abgearbeitet, Haken dran. – Leider nicht! Die nächste Frage hätte dem Aufbewahrungsort gelten müssen. Das heute die Neuwagen fast aller Marken mit Warndreieck, Verbandskasten und Warnweste ausgestattet sind haben Sie zur Kenntnis genommen. Einige Marken statten ihre Fahrzeuge mit einem kleinen Päckchen aus welches Dreieck, Kasten und Weste, schön zusammen gefaltet, enthält und mit Klettband im Kofferraum an der Seitenverkleidung positioniert ist. In Paragraph 31 der DGUV Vorschrift 70 wird ganz klar gesagt **„Die Warnweste ist zu jedem Zeitpunkt griffbereit zu platzieren“**.

Da die Warnweste bereits im Fahrzeug angezogen werden soll lagert diese im Idealfall in einem der Türfächer oder im Handschuhfach. Das Lagern der Warnweste im Kofferraum ist demnach nicht gestattet!

Die Fuhrparkleitung hat in der Regel eine entsprechende Betriebsanweisung für die Lagerung der Warnweste erstellt. Diese sollte dem Fahrer vor Übergabe des neuen Fahrzeugs ausgehändigt werden. Ein Beispiel dazu finden Sie auf der folgenden Seite.

Weiterhin regelt der Paragraph 31 der DGUV Vorschrift 70 die Anzahl der mitzuführenden Warnwesten. Dort wird darauf hingewiesen dass für regelmäßige Beifahrer ebenfalls Warnwesten im Auto zur Verfügung stehen müssen.

Die Warnwesten können die Farben rot, gelb oder orange haben, müssen aber der DIN EN 471:2003+A1:2007 beziehungsweise der EN ISO 20471:2013 entsprechen. Bei Einhalten dieser Normen ist sichergestellt, dass die Westen einen umlaufenden Reflexstreifen haben von mindestens 5 Zentimetern Breite.

Zusätzliche Warnwesten können Sie im Internet oder, natürlich, bei Ihrem Händler bestellen. Die Kosten pro Weste variieren, je nach Anbieter, zwischen netto € 3,69 bis hin zu netto € 4,24. Bitte beachten Sie die Normen.

Warnwesten für unter zwei Euro sind oftmals mit der Info versehen für Baustelle, Forst, Handwerk, Industrie, Freizeit / Outdoor und sind dann nicht für den Einsatz in einem Fahrzeug geeignet.

Auch während der Nutzung des Dienstwagens muss der Fahrer regelmäßig über den Umgang mit einer Warnweste informiert werden. Die Warnwestenpflicht ist somit wesentlicher Bestandteil der Fahrerunterweisung nach UVV, die einmal im Jahr im Fuhrpark durchgeführt werden muss.

DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge / §31 Warnkleidung

„Der Unternehmer hat maschinell angetriebene mehrspurige Fahrzeuge mit geeigneter Warnkleidung für wenigstens einen Versicherten auszurüsten“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Nutzer eines Dienst- / Firmenwagens sind Sie über die Berufsgenossenschaft gegen Unfälle versichert. Dieser Versicherungsschutz ist jedoch nur gegeben wenn Sie die Auflagen und Forderungen zur Unfallverhütung der Berufsgenossenschaft einhalten. Dies gilt speziell für die Nutzung von Dienst-/Firmenwagen im öffentlichen Straßenverkehr.

Die Berufsgenossenschaft schreibt hierzu bindend vor:

„Warnkleidung ist von den Beschäftigten zu tragen wenn diese auf öffentlichen Straßen im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen durchführen“. Dazu gehören:

- Instandsetzungsarbeiten wie zum Beispiel Radwechsel bei Reifenpanne
- Abschlepp- und Bergungsarbeiten
- Aufstellen des Warndreiecks
- Erste-Hilfe-Leistung
- Aufziehen von Schneeketten oder sonstigen Anfahrhilfen
- Pannen- / Unfallhilfe

Die Instandsetzung umfasst alle Arbeiten zur Wiederherstellung des verkehrssicheren, ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustandes von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen.

Bevor Sie das Fahrzeug verlassen weisen wir Sie – ohne jegliche Einschränkung – an:

- Ziehen Sie die Warnweste noch im Fahrzeug an
- Prüfen Sie durch einen Blick nach hinten, vorn und zur Seite dass keine akute Gefahr für Sie besteht
- Verlassen Sie vorsichtig das Fahrzeug

Weitere Fahrzeuginsassen, für die keine Warnwesten im Fahrzeug vorhanden sind, haben solange im Fahrzeug zu verbleiben bis eine Gefährdung durch den Straßenverkehr definitiv ausgeschlossen ist (z.B. Sicherung der Unfallstelle durch die Polizei).

Diese Vorschrift muss unbedingt und stets im Fahrzeug (Handschuhfach) zusammen mit der im Fahrzeug befindlichen Warnweste verbleiben.

Ein Entfernen oder eine Nichtbeachtung dieser Anweisung kann Ihren wichtigen Unfallversicherungsschutz gefährden.

**Ausfertigung für Nutzer von
Dienstfahrzeugen der Firma:**

Sofern Sie diese Anweisung aus dem Fahrzeug entfernen und es kommt zu einem Unfall, bei dem die Berufsgenossenschaft die Zahlung aufgrund dieser Tatsache verweigert, tritt die Firma, bedingt durch das grobfahrlässige Verhalten des Nutzers und aufgrund des Verstoßes gegen die oben genannten Vorschriften, nicht in die Schadensersatzpflicht ein.